

Lenk- & Ruhezeiten

	Alte Bestimmungen VO (EWG) 3820/85/AETR	Neue Bestimmungen seit 11.04.2007 VO (EG) 561/2006
Lenkzeitunterbrechung	<p>A). Mindestens 45 Min. nach 4,5 Std. Lenkzeit</p> <p>B). Aufteilung in Abschnitte von 15 Min. zulässig</p>	<p>A). Wie bisher</p> <p>B). Aufteilung in 1 Abschnitt von 15 Min. gefolgt von 1 Abschnitt von 30 Minuten zulässig</p>
tägliche Lenkzeit	<p>A). Maximal 9 Std.</p> <p>B). Erhöhung auf 10 Std. zwei mal pro Woche zulässig</p>	<p>A). Wie bisher</p> <p>B). Wie bisher</p>
wöchentliche Lenkzeiten	<p>A). Keine ausdrückliche Regelung, aber de facto höchstens 56 Std. (zwischen 2 wöchentl. Ruhezeiten)</p> <p>B). Höchstens 90 Std. (in 2 aufeinander folgenden Wochen)</p>	<p>A). Höchstens 56 Std. pro Woche</p> <p>B). Wie bisher</p>
tägliche Ruhezeit	<p>A). Mindestens 11 Std.</p> <p>B). Aufteilung in 2 oder 3 Abschnitte möglich. Dann sind aber mindestens 12 Std. Ruhezeit einzuhalten. Außerdem muss ein Abschnitt mindestens 8 Std. betragen.</p> <p>C). Reduzierte tägliche Ruhezeit von 9 Std. ist 3 mal pro Woche zulässig, aber Ausgleich bis zum Ende der folgenden Woche notwendig</p> <p>D). Bei Mehrfahrerbetrieb mindestens 8 Std. innerhalb von 30 Std.-Zeitraum</p>	<p>A). Wie bisher</p> <p>B). Aufteilung in 2 Abschnitte möglich. Dann sind aber mindestens 12 Std. Ruhezeit einzuhalten. Zuerst sind 3 dann 9 Std. zu nehmen</p> <p>C). Reduzierte tägliche Ruhezeit ist 3 mal zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten zulässig. Kein Ausgleich mehr vorgeschrieben!</p> <p>D). Bei Mehrfahrerbetrieb mindestens 9 Std. innerhalb von 30 Std. -Zeitraum</p>
wöchentliche Ruhezeit	<p>A). Mindestens 45 Std. einschließlich einer Tagesruhezeit</p> <p>B). Verkürzung auf 36 Std. am Standort des Fahrzeugs oder Heimatort des Fahrers und auf 24 Std. an anderen Orten möglich (Ausgleich innerhalb von 3 Wochen erforderlich)</p> <p>C). Wöchentliche Ruhezeit ist nach 6 Tageslenkzeiten einzulegen (Ausnahme für grenzüberschreitenden Personenverkehr)</p>	<p>A). Wie bisher</p> <p>B). Verkürzung auf 24 Std. möglich, aber innerhalb von 2 Wochen muss mindestens folgendes eingehalten werden: a) 2 Ruhezeiten von 45 Std. oder b) 1 Ruhezeit von 45 Std. zuzüglich 1 Ruhezeit von mindestens 24 Std. (Ausgleich innerhalb von 3 Wochen erforderlich)</p> <p>C). Wöchentliche Ruhezeit ist nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen einzulegen (keine Ausnahme mehr!)</p>